

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. Dezember 2022

Nr. 2022/1934

## Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrages Volksschule im Jahr 2023 – Anpassung aufgrund der GAV-Lohnverhandlungen 2023 (Teuerungszulage)

---

### 1. Erwägungen

Gemäss § 13<sup>ter</sup> Absatz 1<sup>bis</sup> der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1) bestimmt der Regierungsrat die Bruttopauschalen beziehungsweise Bruttowerte je Schulart für die Grund- und Lektionenpauschalen sowie die Wertzuschüsse im ersten Halbjahr vor dem Geltungsjahr. Für das Kalenderjahr 2023 werden die genannten Werte, basierend auf der Berechnungsbasis des Schuljahres 2022/2023, bestimmt.

Mit Beschluss vom 29. März 2022 (RRB Nr. 2022/497) haben wir die Bruttopauschalen für das Jahr 2023 festgesetzt. Aufgrund der GAV-Lohnverhandlungen 2023 (RRB Nr. 2022/1659 vom 7.11.2022) beträgt die Teuerungszulage per 1. Januar 2023 auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise vom Mai 1993 (= 100 Punkte) neu 120.6929 Punkte. Die indexierten Bruttopauschalen verändern sich entsprechend.

### 2. Beschluss

Gestützt auf § 47<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111) und § 13<sup>ter</sup> Absatz 1<sup>bis</sup> der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970:

Für das Kalenderjahr 2023 werden die Bruttopauschalen Staatsbeitrag Volksschule, basierend auf der Berechnungsbasis des Schuljahres 2022/2023, gemäss Beilage festgesetzt. Die Bruttopauschalen in der Beilage ersetzen die Bruttopauschalen in der Fassung vom 29. März 2022.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilage

Bruttopauschalen Staatsbeitrag Volksschule 2023

**Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Volksschulamt (6) Wa, az, bra, uk, gk, rb

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)

Amt für Gemeinden (2)

Amt für Finanzen

Gemeindepräsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (107, Versand durch  
Staatskanzlei)

Staatskanzlei

Kantonale Finanzkontrolle

VSEG, Bolacker 9, Postfach 217, 4654 Obergerlafingen

Amtsblatt

## Bruttopauschalen Staatsbeitrag Volksschule 2023

Gemäss RRB Nr. 2022/1934 vom 12. Dezember 2022

### 1. Bruttopauschalen der Schularten

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Mengeneinh.	Bruttopauschale
10	Kindergarten 1. Jahr	Schüler/-in KG	pro Schüler/-in	7'493.95 Fr.
11	Kindergarten 2. Jahr	Schüler/-in KG	pro Schüler/-in	7'493.95 Fr.
12	Primarschule 1. Klasse	Schüler/-in PS	pro Schüler/-in	9'322.25 Fr.
13	Primarschule 2. Klasse	Schüler/-in PS	pro Schüler/-in	9'119.10 Fr.
14	Primarschule 3. Klasse	Schüler/-in PS	pro Schüler/-in	9'525.40 Fr.
15	Primarschule 4. Klasse	Schüler/-in PS	pro Schüler/-in	9'525.40 Fr.
16	Primarschule 5. Klasse	Schüler/-in PS	pro Schüler/-in	9'728.55 Fr.
17	Primarschule 6. Klasse	Schüler/-in PS	pro Schüler/-in	9'728.55 Fr.
20	Sekundarschule B 1. Klasse	Schüler/-in Sek B	pro Schüler/-in	12'698.80 Fr.
21	Sekundarschule B 2. Klasse	Schüler/-in Sek B	pro Schüler/-in	13'876.50 Fr.
22	Sekundarschule B 3. Klasse	Schüler/-in Sek B	pro Schüler/-in	14'170.90 Fr.
23	Sekundarschule E 1. Klasse	Schüler/-in Sek E	pro Schüler/-in	9'727.85 Fr.
24	Sekundarschule E 2. Klasse	Schüler/-in Sek E	pro Schüler/-in	10'584.35 Fr.
25	Sekundarschule E 3. Klasse	Schüler/-in Sek E	pro Schüler/-in	10'798.50 Fr.
26	Sekundarschule P 1. Klasse	Schüler/-in Sek P	pro Schüler/-in	9'406.65 Fr.
27	Sekundarschule P 2. Klasse	Schüler/-in Sek P	pro Schüler/-in	9'620.80 Fr.
28	Sekundarschule P 3. Klasse*	Schüler/-in Sek P	pro Schüler/-in	9'620.80 Fr.

\*) im Leimental

### 2. Bruttopauschalen der individuellen Wochenlektionen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Mengeneinh.	Bruttopauschale
60	Lektionen DaZ	Wochenlekt./Jahr	pro WoLekt	4'062.90 Fr.
61	Lektionen SF über Maximum	Wochenlekt./Jahr	Pro WoLekt	4'710.70 Fr.
62	Lektionen Logo über Maximum	Wochenlekt./Jahr	Pro WoLekt	4'062.90 Fr.
63	Lektionen SF-Koordination	Wochenlekt./Jahr	Pro WoLekt	4'710.70 Fr.
67	Wo/Lektionen-Zusatz KG	Wochenlekt./Jahr	Pro WoLekt	4'062.90 Fr.
68	Wo/Lektionen-Zusatz PS	Wochenlekt./Jahr	Pro WoLekt	4'062.90 Fr.
69	Wo/Lektionen-Zusatz Sek I	Wochenlekt./Jahr	Pro WoLekt	4'710.70 Fr.
71	Lektionen Wahl-/Freifächer Sek I	Wochenlekt./Jahr	Pro WoLekt	4'710.70 Fr.
72	Lektionen PICTS PS	Wochenlekt./Jahr	Pro WoLekt	4'062.90 Fr.
73	Lektionen PICTS Sek I	Wochenlekt./Jahr	Pro WoLekt	4'710.70 Fr.

### 3. Bruttopauschalen der individuellen Einzellektionen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Mengeneinh.	Bruttopauschale
80	Ausbildungsentlastung KG/PS	Einzellektion	pro Einz-Lekt	106.90 Fr.
81	Ausbildungsentlastung Sek I	Einzellektion	pro Einz-Lekt	123.95 Fr.

### 4. Bruttopauschalen für Wertentschädigungen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Mengeneinh.	Bruttopauschale
91	ausserkantonale Schulgelder sofern im RSA 2009 <sup>1</sup> und/oder mit Verfügung des Volksschulamts (VSA) bewilligt	Franken	pro Wert	1.00 Fr.
92	Franken-Entgelt an Gemeinden aargauischer Schulträger und RSA <sup>2</sup>	Franken	pro Wert	1.25 Fr.

<sup>1</sup>) Schulgeldtarife gemäss Regionalem Schulabkommen (RSA): [www.vsa.so.ch](http://www.vsa.so.ch) -> Schul- und Finanzverwaltung -> Schulgelder.

<sup>2</sup>) RRB Nr. 2015/1870 vom 17. November 2015 (Schulträger Erlinsbach und Walterswil).

## 5. Kalkulationsinhalte und –bestandteile

- **Besoldungsbasis:**  
Pro Rubriken-Pauschale wird mit Höchstlohnklassen der jeweiligen Schulstufe gemäss § 384 GAV gerechnet. Für alle Rubriken-Pauschalen wird mit der Erfahrungsstufe 14 über dem Durchschnitt liegend gerechnet. Durch die Anwendung der Besoldungshöchsteinflussgrössen sind alle übrigen Besoldungsbestandteile, -entschädigungen abgegolten.
- Den Kalkulationsbestandteilen liegt der massgebende Index für die Besoldungen des Staatsappersonals zu Grunde. Verändern sich die Teuerungspunkte nachgängig zu diesem Beschluss für das Staatsbeitragsjahr, wird diese Veränderung unterjährig bereits bei den Akontozahlungen, spätestens bei der Endabrechnung, berücksichtigt.
- Der Vollpensumberechnung liegen 29 Lektionen (§§ 352, 354 GAV) zu Grunde. Für Einzel-  
lektionen gelten 1'102 Stunden.
- Die Anzahl Unterrichtslektionen (Lektionentafeln) werden in den einzelnen Rubriken-Pauschalen angewendet und werden im jährlichen Kreisschreiben zur Pensenplanung mitgeteilt.
- Die Schulleitungspauschale wurde aus dem altrechtlichen Staatsbeitrag für Schulleitungen übernommen und pro Rubriken-Pauschale mit Mengeneinheit Schüler eingerechnet.
- In den Rubriken-Pauschalen pro Schüler für Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule B und E ist die Poolgrösse für die Spezielle Förderung als Pauschale mit enthalten. Diese werden im jährlichen Kreisschreiben zur Pensenplanung festgelegt.
- In den Rubriken-Pauschalen pro Schüler für Kindergarten und Primarschule ist die Poolgrösse für Logopädie als Pauschale mit enthalten. Diese werden im jährlichen Kreisschreiben zur Pensenplanung festgelegt.
- Die Klassenleitungsfunktion (§ 352 Abs. 4 GAV) ist in Form einer Zusatzlektion in allen Rubriken-Pauschalen mit der Mengeneinheit Schüler mit enthalten.
- Unter Anwendung des Staatsbeitragssatzes Bildung, gemäss Kantonsratsbeschluss, resultieren aus den Brutto- die Netto-Pauschalen.

## 6. Abkürzungen

<b>Abkürzung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Beschreibung</b>
DaZ	Deutsch als Zweitsprache	Sek B E P	Sekundarschule
EinzelLekt	Einzelktion	Wo	Woche(n)
GAV	Gesamtarbeitsvertrag	WoLekt	Wochenlektion
KG	Kindergarten	PS	Primarschule
Logo	Logopädie	Nr.	Rubriken-Code
RSA	Regionales Schulabkommen	PICTS	Pädagogischer ICT-Support